

RECHTSINFO

IMPRESSUMSPFLICHT FÜR PLAKATE, FLYER UND ZEITUNGEN

STAND: JULI 2016

Impressumspflicht gilt für sämtliche Druckwerke der SPD

Die Impressumspflicht für Druckwerke ist in den jeweiligen Landespressegesetzen der Bundesländer geregelt. **Zweck des Impressums** ist es, dem angesprochenen Personenkreis eines Druckwerkes die wesentlichen Informationen über die Ansprechpartner/innen und Adressen der Verantwortlichen zu liefern. Somit weiß jeder, wohin Anfragen zu richten sind. Außerdem ermöglicht das Impressum, die für den Inhalt Verantwortlichen jederzeit zivil-, presse- oder strafrechtlich haftbar zu machen.

Druckwerk meint alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen (vgl. z.B. § 7 Abs.1 BbgPG).

Ein Impressum ist immer dann anzugeben, wenn das Angebot nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dient. Vom Impressumszwang sind also nur sog. harmlose Schriften freigestellt. Die **Impressumspflicht gilt damit für sämtliche von der SPD angebotenen Druckwerke!**

Impressum auf Plakaten und Flyern:

Die „normale“ Impressumspflicht gilt für **nichtperiodische Publikationen, also z. B. Bücher, Flugblätter, Flyer, Plakate.**

Folgende Angaben sind hier zu berücksichtigen:

Nach § 7 LPG müssen auf jedem Druckwerk Namen oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein. Telefonnummer und Telefaxnummer sind optional.

Impressum bei Selbstverlag:

Name und Vorname oder Firma und Adresse des Verfassers oder Herausgebers
und Name und Vorname oder Firma und Adresse des Druckers

Impressum bei Fremdverlag:

Name und Vorname oder Firma und Adresse des Verlegers
und Name und Vorname oder Firma und Adresse des Druckers

Beispiel Selbstverlag:

Impressum

SPD-Parteivorstand, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin

Druck: XY Druck, Druckstraße x, xyxyxy Druckstadt

Impressum auf Zeitschriften:

Die „verschärfte“ Impressumspflicht gilt für jede **periodische Publikation (z.B. Zeitung, Zeitschrift, regelmäßige Mitteilungen)**. Periodische Druckwerke sind solche, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinen.

Hier muss neben Namen und Adresse des Druckers und des Verlegers bzw. Herausgeber oder Verfasser zusätzlich der **Name und die Anschrift des/der verantwortlichen RedakteurIn** angegeben werden. Darüber hinaus ist für den Anzeigenteil eine eigene verantwortliche Person zu benennen.

Verstoß gegen Impressumspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit:

Nach den Landespressegesetzen ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn die Impressumsangaben fehlen oder unvollständig sind.